



GZ: 004-1-2/2026

St. Martin i.S., 07.05.2026

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, i.d.g.F., wird kundgemacht:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.04.2026 wurde unter Tagesordnungspunkt 17 C) „Beratung und Beschlussfassung über die Freihändige Vergabe des Gemeindejagdgebietes St. Martin i.S. – Pächtervorschlag“ vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, die **Katastralgemeindejagd St. Martin im Sulmtal** (umfassend die Katastralgemeinden Aigen, Dörfla, Greith, Sulb) im Ausmaß von 850,7718 ha, an die Jagdgesellschaft St.Martin, Obmann Johannes Steinbauer, whft. 8543 Dörfla 2, Obmannstellvertreter Karl Krenn jun., whft. 8543 Dörfla 114, Kassier Herbert Schöninger, whft. 8543 Sulb 21 Helmuth Fauth, whft. 8542 Greith 1, Gerald Pölzl, whft Greith 12, Johann Gödl, whft. 8543 Greith 19 und Johannes Gödl, 8543 Greith 27, aufgrund des Pächtervorschlages für die **Jagdzeit vom 01. April 2028 bis 31. März 2038** nach § 24 (3) des Stmk. Jagdgesetzes 1986 idgF Sinne des Antrages und der abgegebenen Erklärung zu einer **jährlichen Jagdpacht in Höhe von € 2.424,70 - inkl. Steuern (Hektarsatz: € 2,85)** freihändig zu verpachten.

Begründet wird die freihändige Verpachtung:

Der Pächtervorschlag wurde von 115 im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes zugehörigen Grundeigentümern des Jagdgebietes mit einer Gesamtfläche von 740,17 ha unterfertigt. Das Jagdgebiet umfasst 149 im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes zugehörige Grundeigentümer mit einer Fläche von 850,77 ha, und

- a) weil der Jagdpachtschilling angemessen ist;
- b) weil die Jagdberechtigten geeignete Mittel zum Schutz land-u. forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildverbiss (Wildäcker) zur Verfügung stellen werden,
- c) weil mit Recht zu erwarten ist, dass Jagd-u. Wildschäden ordnungsgemäß bezahlt werden,
- d) weil aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass der Abschussplan so erstellt wird, dass die Belange der Land-u. Forstwirtschaft berücksichtigt werden,
- e) weil die Gewähr dafür gegeben scheint, dass der Abschussplan genauestens erfüllt wird und Jagd und Wildschäden vermieden werden,
- f) weil zu erwarten ist, dass der Jagdberechtigte wiederum für eine ausreichende Fütterung des Wildes sorgen wird, wodurch Schäden an land-u. forstwirtschaftlichen Kulturen vermieden werden;

Es wird auch die Anpassung der jährlichen Jagdpacht an den Verbraucherpreisindex 2025 bei Überschreiten der 3% Hürde vereinbart. Als Ausgangsbasis dient der VPI 2025 des Monats April 2028.

Jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, gegen diesen Beschluss **binnen 8 Wochen**, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter, einzubringen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Silly)



Angeschlagen am: 08.05.2026

Abgenommen am: